

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teunz

## §1

### Name des Vereins

### Sitz des Vereins

### Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Teunz e. V.**“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg unter der

Nummer VR. 40148 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Teunz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder)
  - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, auch Kinder unter 12 Jahre können dem Verein als förderndes Mitglied beitreten.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

### **§5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## §6

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.
  - 1 a. dem Vorsitzenden
  - 1 b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Erweiterter Vorstand zusätzlich:

- 1 c. dem Schriftführer
  - 1 d. dem stellvertretenden Schriftführer
  - 1 e. dem Kassenwart
  - 1 f. dem stellvertretenden Kassenwart
  - 1 g. vier Beisitzer
  - 1 h. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 i. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
    - 1 j. dem Maschinen- und Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 k. dem Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 l. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 m. dem 1. stellvertretenden Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 n. dem 2. stellvertretenden Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Teunz, soweit er dem Verein angehört.
  - 1 o. dem Geräteverwalter-Verein
  - 1 p. dem Öffentlichkeitsbeauftragtem
2. Die unter Absatz 1 a bis 1 g. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer und Kassenwart sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt.
- Der Kommandant und sein Stellvertreter werden von der von der Gemeinde Teunz in der einzuberufenden Dienstversammlung der Aktiven gewählt.
- Der Maschinen- und Gerätewart, der Atemschutzgerätewart, Jugendwart, sowie der 1. und 2. stellvertretenden Jugendwart werden vom Kommandanten bestimmt.
- Der Geräteverwalter-Verein sowie der Öffentlichkeitsbeauftragte werden vom Vorstand bestimmt.
4. Außer dem Tod, erlischt das Amt eines Vorstandesmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

## **§10**

### **Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§11**

### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung in der Heimatzeitung „Der neue Tag“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§14**

### **Ehrungen**

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. Ehrenurkunde/Ehrennadel oder
  - b. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

## **§15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Einziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§16**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde am 12.12.1999 von den Mitgliedern der Generalversammlung bewilligt.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.1996 außer Kraft.
3. Die Satzung wurde errichtet am 09.11.1999 durch amt. Vorstandsvors.
4. Die Satzung wurde am 10.12.2012 vom Vorstand geändert.
5. Die Satzung wurde am 16.12.2012 von den Mitgliedern der Generalversammlung bewilligt.